

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 3.30 für das Gebiet „Werksgelände Brinkhaus in Freckenhorst“

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 11.09.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.30 für das Gebiet „Werksgelände Brinkhaus in Freckenhorst“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die im Bebauungsplanverfahren berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten Stellungnahmen werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch werden dadurch Belange Dritter nachteilig beeinträchtigt.

Die Planausfertigung und die Begründung sind – soweit erforderlich – zu überarbeiten.

Die Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 3.30 für das Gebiet „Werksgelände Brinkhaus in Freckenhorst“ bleiben unverändert, wie in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes und im Übersichtsplan vom 11.04.2005 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Danach sind die Plangebietsgrenzen wie folgt beschrieben:

Im Norden (von Westen nach Osten)

Gemarkung Freckenhorst, Flur 10, Nordseite Flurstück 108 und 107, West- und Nordseite Flurstück 594, in Verlängerung auf Ostseite Flurstück 579.

Im Osten (von Norden nach Süden)

Ca. 145,0 m Ostseite Flurstück 579.

Im Süden und Westen (von Osten nach Westen)

Richtung Westen abknickend dabei das Flurstück 579 durchquerend in Verlängerung ca. 78,0m Südseite Flurstück 690 annähernd rechtwinkelig (ca. 2,5 m Richtung Westen versetzt) auf Südseite Flurstück 685 dabei das Flurstück 690 durchquerend, ca. 4,5 m Südseite Flurstück 685 annähernd rechtwinkelig (ca. 2,5 m Richtung Osten versetzt) Nordseite Flurstück 690, Süd- und Westseite Flurstück 608 bis zum Ausgangspunkt.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3.30 vom April 2008 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Den Bebauungsplan Nr. 3.30 für das Gebiet „Werksgelände Brinkhaus in Freckenhorst“ im Maßstab 1 : 500 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256 in Verbindung mit §§ 1 – 4 c und 8 – 13 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (GBL. I S. 2414) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 3.30 für das Gebiet „Werksgelände Brinkhaus in Freckenhorst“ liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Dezernat III der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Umwelterklärung Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

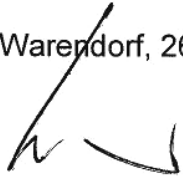
5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3.30 für das Gebiet „Werksgelände Brinkhaus in Freckenhorst“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

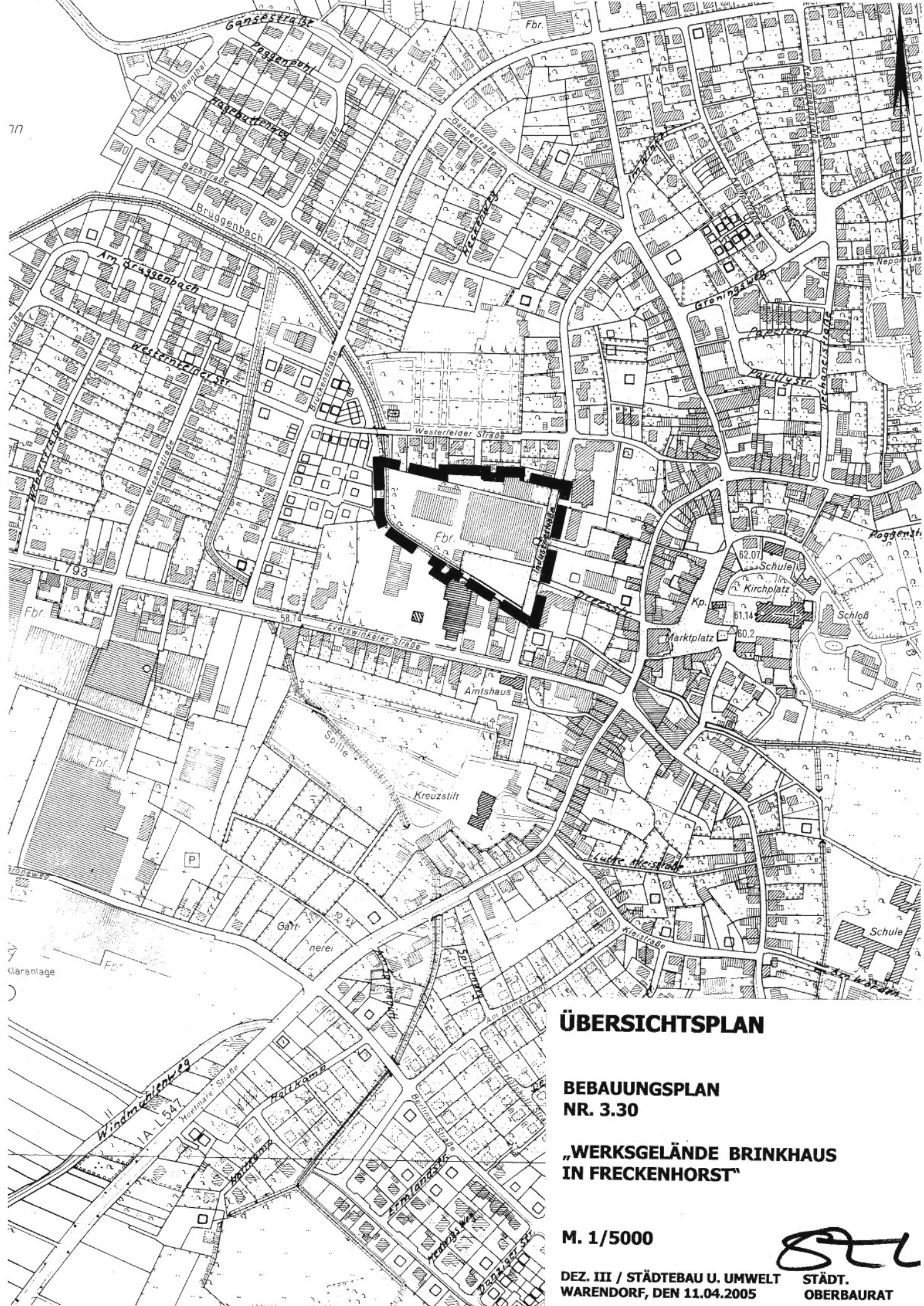
III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 26.11.2008



Walter
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

**BEBAUUNGSPLAN
NR. 3.30**

**„WERKSGELÄNDE BRINKHAUS
IN FRECKENHORST“**

M. 1/5000

**DEZ. III / STÄDTEBAU U. UMWELT
WARENDORF, DEN 11.04.2005**

**STÄDT.
OBERBAURAT**